

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heinrich Kopp GmbH

Stand 07/04

Für den Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferanten und der Firma Heinrich Kopp GmbH (nachstehend Firma) gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Von diesen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferers sind für die Firma unverbindlich, auch wenn nicht widersprochen wird, oder der Lieferer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Firma.

Die Incoterms in jeweils aktueller Fassung sind zur Auslegung in Zweifelsfragen heranzuziehen.

Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

1. Auftragsbestätigung

Der Lieferant hat eine Auftragsbestätigung an die Firma zurückzusenden. Die Bestellung gilt als unverändert angenommen, wenn die Bestätigung nicht unverzüglich, spätestens binnen 10 Tage nach Datum des Auftrags der Firma zugeht.

2. Lieferzeit

Die von der Firma festgesetzten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Bei Terminüberschreitung ist die Firma, falls nicht anders vereinbart, berechtigt, nach ihrer Wahl Lieferung und Ersatz des Verzugschadens zu fordern, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

In Fällen, in denen der Lieferant die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Lieferung bereits vorher erkennen muss, hat er dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich der Firma bekannt zu geben. Ist eine erhebliche Verspätung zu erwarten, so ist die Firma berechtigt, alternativ zu den Rechten in Absatz 1, den Auftrag ohne Nachfristsetzung zu stornieren. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet.

3. Preisstellung

Die vereinbarten Preise sind bis zur vollständigen Auftragsbefreiung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, Festpreise.

4. Lieferung und Versand

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit die Firma keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

5. Präferenzberechtigte Ware

Der Lieferant verpflichtet sich, nur präferenzberechtigte Ware zu liefern.

Für die Lieferung nicht präferenzberechtigter Ware ist die schriftliche Einwilligung der Firma einzuholen. Derartige Ware ist in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.

Bei Zuwiderhandeln ist der Lieferant verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. CE-Kennzeichnung

Produkte, für die es europäische Sicherheitsrichtlinien gibt, sind grundsätzlich mit CE-Zeichen zu liefern, auf Anfrage hat der Lieferant eine Konformitätserklärung zu erteilen.

7. Verpackung

Der Lieferant hat die Ware sach- und produktgerecht zu verpacken. Der Lieferant garantiert, Mitglied eines eingeführten Systems zur Entsorgung von Verpackungsmaterial zu sein, so dass die Verwertung der Verpackung nach den jeweils aktuellen Vorschriften der Verpackungsverordnung gewährleistet ist. Soweit sich der vereinbarte Preis nicht „einschließlich Verpackung“ versteht, ist Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Für alle der Firma etwa aus der Nichtbeachtung dieser Verpackungsvorschriften entstehenden Schäden haftet der Lieferant und übernimmt die hierfür entstehenden Kosten.

8. Rechnungen

Rechnungen sind für jede Lieferung gesondert, unter Angabe der Bestellnummer und sämtlicher anderer Bestelldaten nach den Vorschriften des Auftrags in zweifacher Ausfertigung zu erteilen. Bei nicht ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen haftet der Verkäufer für den daraus entstehenden Schaden. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden dem Aussteller zurückgesandt. Rechnungen werden auf den Zeitpunkt der korrekten Erstellung valuiert.

9. Zahlungen

Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung genannten Bedingungen.

Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferungen oder Leistungen abgenommen wurden, oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, vollständig im Werk eingegangen sind und die Firma die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung erhalten hat.

Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

Zahlungen werden grundsätzlich einmal wöchentlich unter Berücksichtigung der mit dem Lieferanten vereinbarten Zahlungsbedingungen geleistet. Dieser Modus führt gelegentlich zu einer Zahlung vor bzw. nach dem Fälligkeitstermin. Diese geringfügige Verspätung rechtfertigt keine Mahnung oder Mahnspesen. Darüber hinaus wird das Recht zum Skontoabzug nicht beeinträchtigt.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

Es steht der Firma frei, jederzeit Forderungen ihrer Lieferanten mit etwaigen eigenen Gegenforderungen aufzurechnen. Die Firma behält sich vor, mit Wechseln zu zahlen.

10. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für Schäden, die der Firma oder ihren Abnehmern daraus erwachsen, dass die verwendeten Marken, Zeichen, Etiketten, Muster, Konstruktionen usw. gegen bestehende Rechte anderer verstoßen, hat der Lieferant aufzukommen.

Muster, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Werkzeuge, Pressformen und dergleichen dürfen ebenso wie danach hergestellte Waren ohne schriftliche Einwilligung der Firma weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken, oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Restlieferung in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu vollem Schadensersatz und berechtigen die Firma, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Firma und Lieferanten sind sich darüber einig, dass Werkzeuge, Formen und dergleichen, die ganz oder zum Teil auf Kosten der Firma angefertigt sind, mit der Bezahlung in ihr Eigentum übergehen. Sie werden vom Lieferanten sorgfältig verwahrt, instand gehalten oder erneuert, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Der Lieferant schließt für die Gegenstände eine angemessene Versicherung ab. Der Firma steht jederzeit ein Herausgabeanspruch der überlassenen Gegenstände gegen den Lieferer zu. Insbesondere ist die Firma berechtigt, bei Lieferschwierigkeiten des Lieferanten, die kostenlose Überlassung der von ihr ganz oder teilweise gezahlten Formen und dergleichen zu verlangen.

11. Gewährleistung

Sachmängel berechtigen die Firma, nach ihrer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche - bei Wandelung auch teilweise Wandelung in Anspruch zu nehmen. In dringenden Fällen ist die Firma berechtigt, auf Kosten des Lieferers schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. Fehler, die erst nach Be- oder Verarbeitung oder bei Ingebrauchnahme bemerkt werden, berechtigen die Firma, auch die nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen. Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge gemäß §§ 377, 378 und 381, Absatz 2 HGB erfolgt im regelmäßigen Geschäftsgang und ist produktspezifisch unterschiedlich lang, sie beträgt mindestens aber 4 Wochen. Die Firma ist berechtigt, 14 Tage nach Absendung der Mängelrüge die Ware an die Anschrift des Lieferers auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden, falls bis dahin keine anderweitige Versandvorschrift bekannt gegeben ist. Falls in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Gefahrübergang. Die Geltendmachung von Mängeln bezüglich eines Teils der Lieferung schließt die Annahme des nicht bemängelten Teils nicht aus. Durch Bezahlung gilt die Lieferung nicht als genehmigt.

12. Qualitätssicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, einen Qualitätssicherungsstandard nach ISO 9001/2 anzustreben. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

13. Eine Weitergabe der Aufträge an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Firma unzulässig und berechtigt sie, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

14. Materialbeistellungen

Material, das von der Firma zum Zwecke der Durchführung des Auftrags beigestellt und geliefert wird, bleibt Eigentum der Firma. Es ist als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Be- oder Verarbeitung sowie die Verbindung oder Vermischung des beigestellten Materials mit Gütern, die Dritten gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, ist nur im Rahmen des erteilten Auftrags gestattet. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht nach oder gerät er in Verzug, so kann die Firma die Ver- oder Bearbeitung jederzeit untersagen und Rückgabe des beigestellten Materials verlangen, unbeachtet des jeweiligen Fertigungszustandes. Die Be- oder Verarbeitung des beigestellten Materials erfolgt für die Firma in ihrem Auftrag, ohne dass ihr hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird das von ihr gelieferte Material mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma das Miteigentum an der neuen Sache im jeweiligen Fertigungszustand, und zwar im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu den anderen Gegenständen. Die im Eigentum oder Miteigentum der Firma stehenden Gegenstände werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für die Firma verwahrt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände angemessen zu versichern.

15. Stellt der Lieferant die Fertigung ein, so ist der Lieferant verpflichtet, der Firma Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und/oder der Firma auf Verlangen alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und ihr deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

16. Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma zulässig.

17. Erfüllungsort ist Kahl/Main.

18. Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

Im Falle einer Streitigkeit aus der Geschäftsbeziehung ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

19. Salvatorische Klausel

Diese Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.

20. Änderungen der getroffenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Unsere Teile-Nr., Bestell-Nr., Lieferanten-Nr. unbedingt in Rechnung und Lieferschein angeben. Rechnung 2-fach, Lieferschein 2-fach. Bei Lieferscheinen, welche unsere Bestell-Nr., Teile-Nr., Lieferanten-Nr. nicht tragen, beginnt die Zahlungsfrist der Rechnung erst nach Klarstellung.

Warenannahme: Montag - Freitag von 8.00-15.00 Uhr.

Express- und Stückgut-Station: Aschaffenburg, Hbf. **Unsere USt.-Id.-Nr.: DE132071999**